

## EDITORIAL

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Mai dieses Jahres ist die erste Ausgabe unserer gesonderten Newsletter-Reihe zum Mehrwertsteuer-Aktionsplan der EU erschienen. Darin haben wir Sie über die von der EU-Kommission angekündigte tief greifende Reform des Mehrwertsteuersystems innerhalb der Europäischen Union informiert.

In unserer zweiten Ausgabe möchten wir an die Inhalte der vorangegangenen Ausgabe anknüpfen und Sie über neuere Entwicklungen und den Stand des Gesetzgebungsverfahrens informieren.

Abschließend möchten wir als Exkurs auf mögliche Änderungen ab 2019 durch das Jahressteuergesetz 2018 und auf aktuelle Entwicklungen beim USA-Pendant zur Umsatzsteuer, der „US Sales Tax“, eingehen.

Mit den besten Wünschen verbleiben  
Alexander Schallock und Frank Johannesmeier

## Der Mehrwertsteuer-Aktionsplan der EU-Kommission:

### I. Überblick über die bisherigen Ankündigungen

Wir hatten Sie in der ersten Ausgabe des Newsletters informiert, dass der sog. „zertifizierte Steuerpflichtige“ und weitere kurzfristige Maßnahmen nach dem bisherigen Zeitplan der EU-Kommission bereits zum **1.1.2019** in Kraft treten sollen. Diese Zertifizierung, die nur für zuverlässige und finanziell solide aufgestellte Unternehmer vorgesehen ist, soll Steuerpflichtigen einige steuerliche und verwaltungstechnische Erleichterungen ermöglichen.

Darüber hinaus plant die EU-Kommission Änderungen in einer Zwischenphase ab 2021/2022 und eine ca. fünf Jahre später nachfolgende finale Phase. In der Zwischenphase soll bereits die Besteuerung des Warenverkehrs innerhalb des Wirtschaftsraums der Europäischen Union reformiert werden. Im Zuge der Umsetzung der finalen Phase wird dann das endgültig vorgesehene Mehrwertsteuersystem innerhalb der Europäischen Union eingeführt. Im Ergebnis werden anschließend sämtliche Umsätze innerhalb der Europäischen Union nach dem Bestimmungslandprinzip besteuert.

### II. Update zu den zwischenzeitlichen Entwicklungen und dem Stand des Gesetzgebungsverfahrens

Die EU-Kommission hat ihre bisherigen Pläne am **25.5.2018** durch die Veröffentlichung von Vorschlägen zur technischen Umsetzung der Maßnahmen konkretisiert.

Hervorzuheben sind dabei der Ausbau des bisherigen sog. Mini-One-Stop-Shops (MOSS) zu einem zentralen **One-Stop-Shop für innereuropäische Warenlieferungen** und Änderungen bei den Zusammenfassenden Meldungen (ZM).

Der Mini-One-Stop-Shop dient zurzeit der Durchsetzung des Bestimmungslandprinzips bei grenzüberschreitend erbrachten Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernseh- sowie elektronischen Dienstleistungen an Privatpersonen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten. Als zentrale Anlaufstelle ermöglicht er Unternehmen, diese Dienstleistungen in andere EU-Mitgliedstaaten zu erbringen, ohne sich dort registrieren zu müssen.

Die Funktion der zentralen Anlaufstelle (One-Stop-Shop) soll zukünftig auf die grenzüberschreitenden Warenlieferungen innerhalb der Europäischen Union ausgeweitet werden. Der One-Stop-Shop soll die Umsätze jeweils nach Maßgabe des Bestimmungslandes der Lieferungen besteuern und anschließend die Umsatzsteuer an den jeweiligen Mitgliedstaat abführen.

Die Pflicht zur Abgabe einer Zusammenfassenden Meldung für grenzüberschreitende Warenlieferungen innerhalb der EU-Mitgliedstaaten sollte nach Ansicht der EU-Kommission im weiteren Verlauf der Mehrwertsteuerreform entfallen. In diesem Fall verbliebe lediglich eine Pflicht zur Meldung von bestimmten grenzüberschreitenden Dienstleistungen.

### Die oben genannten Konkretisierungen der EU-Kommission betreffen allerdings nur die geplanten Änderungen ab frühestens 2021 und noch nicht die geplanten Umstellungen ab 2019!

Überraschenderweise hat sich währenddessen auf Gesetzgebungsseite in Deutschland wenig bewegt. Obwohl in Fachkreisen mit einer Reaktion vor der Sommerpause gerechnet wurde, haben zwischenzeitlich weder das EU-Parlament noch die EU-Mitgliedstaaten eine öffentliche Stellungnahme zu den Reformvorschlägen und deren Umsetzung noch für das Jahr 2019 abgegeben.

### III. Exkurs

Auf nationaler Ebene wurde am 21.6.2018 ein Referentenentwurf des **Jahressteuergesetzes 2018** durch das Bundesministerium für Finanzen veröffentlicht. Darin sind für die Umsatzsteuer nach bisherigem Stand lediglich Gesetzesanpassungen zur Unterscheidung der umsatzsteuerlichen Behandlung von Einzweck- und Mehrzweckgutscheinen sowie Regelungen zur Verhinderung von Umsatzsteuerausfällen beim Handel mit Waren auf elektronischen Marktplätzen vorgesehen. Diese geplanten Änderungen tangieren nicht die großen Reformvorhaben ab 2019. Gern können wir Ihnen aber auch hierzu nähere Erläuterungen zukommen lassen. Bitte sprechen Sie uns direkt an.

Außerdem ist kürzlich ein verschärfendes Urteil des US-Supreme Courts zur Sales Tax ergangen. Diese Steuer wird von den US-Bundesstaaten für den Verkauf von Waren und Dienstleistungen erhoben und ähnelt damit der europäischen Mehrwertsteuer. Nach dem Urteil dürfte Online-Händlern, die Umsätze in den USA gegenüber Privatpersonen erzielen, zukünftig eher eine Registrierungspflicht in jedem Bundesstaat drohen, in den die Waren geliefert werden.

#### Fazit:

Während die EU-Kommission die Pläne zur Reformierung des Mehrwertsteuersystems innerhalb der Europäischen Union konsequent weiterverfolgt, sind die bisherigen Reaktionen auf der Gesetzgebungsseite in Deutschland ernüchternd. Aufgrund des ambitionierten Zeitplans dürfte sich die zweite Jahreshälfte diesbezüglich turbulenter darstellen. Es ist zu hoffen, dass sich die Bundesregierung auf nationaler Ebene nach den politischen Auseinandersetzungen der letzten Monate der fachlichen Arbeit zuwendet.

**Alexander Schallock**, M.I. Tax Steuerberater, Fachberater für Internationales Steuerrecht  
schallock@stueckmann.de | +49 521 2993180

**Frank Johannesmeier**, LL.M. Steuerberater  
johannesmeier@stueckmann.de | +49 521 2993394

Wir informieren Sie in jedem Fall gerne weiterhin über die aktuellen Entwicklungen im Bereich der anstehenden Reform. Bei Rückfragen stehen wir Ihnen jederzeit gerne zur Verfügung.

### HINWEIS

Die größte Reform seit mehr als 25 Jahren wird sowohl für die Unternehmen und deren Berater als auch für die verschiedenen betroffenen Verwaltungen eine große Herausforderung darstellen. Vor allem in den Bereichen Vertrieb, Buchhaltung und IT wird sich ein großer Handlungsbedarf ergeben.

Alle Unternehmen, insbesondere diejenigen, die grenzüberschreitende Lieferungen tätigen, sollten rechtzeitig auf die anstehenden Änderungen reagieren, um z.B. den Status eines zertifizierten Steuerpflichtigen zu erlangen und von geplanten Erleichterungen profitieren zu können. Hierzu empfiehlt es sich, einen individuellen Fahrplan aufzustellen und insbesondere neue Projekte aus steuerlicher Sicht am zukünftigen System auszurichten.

In eigener Sache: Wir haben unseren Internetauftritt neu gestaltet. Aktuelle Informationen zur Umsatzsteuer finden Sie unter: [www.stueckmann.de/leistungen/spezialgebiete/umsatzsteuerberatung/](http://www.stueckmann.de/leistungen/spezialgebiete/umsatzsteuerberatung/). Dort können Sie uns über ein Kontaktfeld auch direkt erreichen.

**HLB** Dr. Stückmann und Partner mbB  
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Elsa-Brändström-Straße 7 | 33602 Bielefeld  
Tel.: +49 521 299300  
info@stueckmann.de | [www.stueckmann.de](http://www.stueckmann.de)

#### IMPRESSUM

Herausgeber: HLB Dr. Stückmann und Partner mbB  
Anschriftenänderungen bitte schriftlich an: Anika Flöth – floeth@stueckmann.de

Alle Informationen und Angaben in diesem Newsletter haben wir nach bestem Wissen zusammengestellt. Sie erfolgen jedoch ohne Gewähr. Die Informationen in diesem Newsletter sind als alleinige Handlungsgrundlage nicht geeignet und können eine konkrete Beratung im Einzelfall nicht ersetzen. Wir bitten Sie, sich für eine verbindliche Beratung bei Bedarf direkt mit uns in Verbindung zu setzen. Durch das Abonnement dieses Newsletters entsteht kein Mandatsverhältnis.

Redaktionsschluss: 15.7.2018

A member of **HLB** International. A world-wide network of independent accounting firms.